

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 3/2022 und 4/2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

die im **III. und IV. Quartal 2022** zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen zeugen einmal mehr von der Bandbreite der finanzgerichtlichen Rechtsprechung. Eine Entscheidung des 1. Senats verdeutlicht die **rechtsschutzsichernde Rolle der Justiz** für die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Gewaltenteilung. Die Familienkasse wollte in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Vollstreckung, obwohl die entscheidende Norm durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden war, mit der Begründung nicht endgültig ausschließen, dass noch keine „interne Weisung“ erteilt worden sei. Im Ergebnis hat das Gericht in der gebotenen Deutlichkeit die Antragsgegnerin daran erinnert, dass diese an Recht und Gesetz gebunden ist. Eine effektive Außenprüfung ist für die Finanzverwaltung ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die **Kassen-Nachschau** und die Möglichkeit des Übergangs zu einer Außenprüfung nach § 146b AO stellen in diesem Zusammenhang ein noch recht junges Werkzeug der Finanzverwaltung dar. Insbesondere über die Voraussetzungen für einen solchen Übergang hatte der 6. Senat zu entscheiden. Mit (vorwiegend) **verfassungsrechtlichen Fragen** hatte sich der 6. Senat zudem in zwei Entscheidungen auseinanderzusetzen, die die **Nichtabzugsfähigkeit der sog. Bankenabgabe** und eine (rückwirkende) Neuregelung der **Tonnagesteuer** betrafen. Während das Gericht in dem Verfahren zur Nichtabzugsfähigkeit der sog. Bankenabgabe nicht von der Verfassungswidrigkeit der entscheidenden Norm überzeugt war und die Klage als unbegründet abwies, legte es in dem Verfahren zur (rückwirkenden) Neuregelung der Tonnagesteuer dem BVerfG die Frage der Verfassungswidrigkeit der Norm vor.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2023**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Anordnung der endgültigen Aussetzung der Zwangsvollstreckung nach § 114 FGO bei bewusster Nichtbeachtung der Vollstreckungssperre des § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG durch die Verwaltung

§ 251 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG verleiht dem Antragsteller nach § 114 FGO für den Fall einen Anordnungsanspruch, dass die Antragsgegnerin einen Verwaltungsakt vollstreckt, der auf einer vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Rechtsnorm beruht. Da nach § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG die Vollstreckung des Verwaltungsaktes dauerhaft gesperrt ist, kann das Gericht in diesen Fällen ausnahmsweise die Vollstreckung endgültig und nicht nur einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache aussetzen.

Der Antragsteller begehrte mit seinem Antrag die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Kindergeldrückforderungsbescheid der Antragsgegnerin. Mit Beschluss vom 28. Juni 2022 hatte das BVerfG die Vorschrift des § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst b EStG a.F. mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar und nichtig erklärt (BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2022, 2 BvL 9/14). Das Gericht wies die Beteiligten auf den Beschluss des BVerfG hin und erklärte, dass nach § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG dies zur Folge habe, dass die Vollstreckung aus dem Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid dauerhaft unzulässig sei. Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit, dass im Nachgang zum Verfahren des BVerfG noch keine "interne Weisung" ergangen sei, wie in Fällen wie dem Vorliegenden zu verfahren sei, sodass die Vollstreckung unverändert fortgesetzt werde. Hieran vermöge auch der Hinweis des Berichterstatters auf § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG und das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzmäßigkeitsprinzip nichts zu ändern. Ergänzend trug sie sodann vor, dass der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen worden sei und zudem bis zur Entscheidung des Gerichts über den vorliegenden Antrag auf weitere Beitreibungsmaßnahmen verzichtet werde. Auf erneuten Hinweis des Gerichts, dass nach § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG die Vollstreckung aus dem Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid endgültig und dauerhaft unzulässig sei, teilte die Antragsgegnerin mit, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Weisungslage lediglich eine einjährige Mahnsperre sowie eine Rücknahme der getroffenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur Entscheidung zugesichert werden könne.

Das Gericht sah den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 114 FGO als zulässig und begründet an.

Der Antrag sei zulässig, da der Antragsteller insbesondere über das notwendige Rechtsschutzbedürfnis verfüge. Die Antragsgegnerin habe trotz ausdrücklicher Hinweise des Gerichts zum Ausdruck gebracht, die Vollstreckbarkeit der streitgegenständlichen Forderung zukünftig nicht von der zu Gesetzeskraft erwachsenen Entscheidung des BVerfG (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) abhängig machen zu wollen, sondern allein von der internen Weisungslage. Die Weigerung, eine zukünftige Vollstreckung endgültig auszuschließen, bzw. die Bereitschaft, die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen rückgängig zu machen und - befristet auf ein Jahr - temporär auf weitere Vollstreckungshandlungen zu verzichten, stelle eine grobe und bewusste Hinwegsetzung der Antragsgegnerin über die von Art. 20 Abs. 3 GG angeordnete Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz dar und gebiete zwingend die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses. Anderenfalls wäre der Bürger im Falle der Hinwegsetzung der Verwaltung über die gesetzlichen Verpflichtungen rechtsschutzlos gestellt.

Der notwendige Anordnungsanspruch des Antragstellers folge aus § 251 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 79 Abs. 2 BVerfGG. Dabei sei für die Annahme der Vollstreckungssperre des § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG unerheblich, dass der Beschluss des BVerfG zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung durch den Senat noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei, denn die Veröffentlichung der gesetzesgleichen Entscheidungen des BVerfG diene der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, wirke aber nicht konstitutiv. Die Gesetzeskraft trete vielmehr schon kraft Gesetzes gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG ein.

Die Vollstreckung sei auch durch den Senat endgültig und nicht etwa nur einstweilen bis zur Entscheidung über den Erlassantrag in der Hauptsache auszusetzen und stelle keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar.

Der notwendige Anordnungsgrund sei schließlich auch gegeben. Die Antragsgegnerin habe sich bewusst über die Vollstreckungssperre des § 251 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG hinweggesetzt. Dabei habe sie zum Ausdruck gebracht, die interne Weisungslage über die im Range eines Gesetzes stehende Entscheidung des BVerfG zu stellen und damit entgegen Art. 20 Abs. 3 GG ihr Verhalten von der Gesetzeslage entkoppelt. Es sei daher zu befürchten, dass ohne die gerichtliche Anordnung auch zukünftig aus dem Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vollstreckt werden solle. Ein solches grob rechtswidriges Verhalten müsse der Antragsteller nicht hinnehmen.

Beschluss vom 30.8.2022 ([1 V 117/22](#)), rechtskräftig.

Voraussetzungen für den Übergang zur Außenprüfung bei einer Kassen-Nachschau

- 1. Werden bei der Kassen-Nachschau dem Prüfer nicht die erbetenen Unterlagen übergeben, ist dies ein Grund, den Übergang zur Betriebsprüfung anzuordnen.**
- 2. Der Betriebsprüfer verwirkt nicht die Möglichkeit des Übergangs, wenn er diesen nicht sofort anordnet, sondern er dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen.**
- 3. Weitere Voraussetzungen werden in § 146b Abs. 3 AO nicht normiert und sind auch nicht erforderlich. Der Steuerpflichtige ist nicht schlechter gestellt als wenn er eine „normale“ Prüfungsanordnung gemäß § 196 AO erhalten hätte. Insbesondere handelt es sich bei dem § 146b Abs. 3 AO nicht um eine Norm mit Bestrafungscharakter.**
- 4. Es ist nicht erforderlich, dass es sich bei den Feststellungen während der Kassen-Nachschau um unstreitige Feststellungen handelt.**
- 5. Es ist nicht die Verpflichtung des Innendienstes oder des Prüfers, der die Kassen-Nachschau gemacht hat, nachträglich eingereichte Unterlagen vollständig außerhalb einer Außenprüfung zu überprüfen. Dies ist Aufgabe einer Außenprüfung.**
- 6. Es ist auch weder Aufgabe des Gerichts vorab im Rahmen der Überprüfung der Übergangsanordnung selbst eine Belegprüfung durchzuführen, noch ist es erforderlich, eine vollständige rechtliche Überprüfung der streitigen Fragen im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens vorzunehmen. Eine Grenze ist nur dann erreicht, wenn die Feststellungen des Betriebsprüfers greifbar rechtswidrig sind.**

Der Beklagte führte am 15. September 2021 bei der Klägerin, einer GmbH, eine Kassen-Nachschau gem. § 146b AO durch. Der Umfang der Nachschau beinhaltete die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die von den Prüfern erbetenen Aufzeichnungen stellten die Mitarbeiter der Klägerin den Prüfern nicht zur Verfügung. Sie begründeten dies damit, dass diese Unterlagen im Büro des Geschäftsführers verschlossen seien und nur dieser einen Schlüssel zu dem Büro habe. Die Prüfer übergaben eine Liste der nachzureichenden

Unterlagen. Die Klägerin übergab in der Folgezeit die Unterlagen für die Kassen-Nachschau. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2021 teilte der Beklagte der Klägerin den Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO mit.

Das Gericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, da die Voraussetzungen für einen Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO vorgelegen hätten. Die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hätten Anlass gegeben, zu einer Außenprüfung überzugehen, weil bei der Kassen-Nachschau den Prüfern nicht die erbetenen Unterlagen übergeben worden seien. Es sei nicht zwingend, dass bereits in dem Moment, in dem erklärt werde, dass die Unterlagen nicht herausgegeben werden könnten, der Übergang zur BP angeordnet werde. Der Betriebsprüfer verwirke nicht die Möglichkeit der Anordnung des Übergangs, wenn er diesen Übergang nicht sofort anordne, sondern dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräume, die Unterlagen nachzureichen. Es sei auch nicht erforderlich, dass es sich hierbei um unstrittige Feststellungen handle, da es weder Aufgabe des Gerichts sei, vorab im Rahmen der Überprüfung der Übergangsanordnung selbst eine Belegprüfung durchzuführen, noch erforderlich sei, eine vollständige rechtliche Überprüfung der streitigen Fragen im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens vorzunehmen. Eine Grenze sei nur dann erreicht, wenn die Feststellungen des Betriebsprüfers greifbar rechtswidrig seien. Im Übrigen stehe die Anordnung des Übergangs zur Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO im Ermessen der Finanzverwaltung, welches gemäß § 102 FGO durch das Gericht nur eingeschränkt überprüfbar sei.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Urteil vom 30.8.2022 ([6 K 47/22](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 93/22.

Verfassungsrechtliche Überprüfung des Betriebsausgabenabzugsverbots hinsichtlich der neuen Bankenabgabe

1. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist hinsichtlich der neuen Bankenabgabe formell verfassungskonform. Die Änderungen der durch § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG in Bezug genommenen Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 RStruktFG lösten keine Zustimmungspflicht des Bundesrates aus.

2. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist materiell nicht verfassungswidrig, insbesondere verstößt die Norm nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Die Einschränkung des objektiven Nettoprinzips ist gerechtfertigt, denn mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG verfolgt der Gesetzgeber einen außerfiskalischen Lenkungszweck aus Gründen des Allgemeinwohls. Der vom Gesetzgeber intendierte Zweck des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist, Bankgeschäfte, von denen systemische Risiken ausgehen, zu verteuern, indem der Betriebskostenabzug der Jahresbeiträge für den Restrukturierungsfonds versagt wird. Der Gesetzgeber intendiert eine Funktion, die über die bloße Finanzierung hinausgeht. Eine Rechtfertigung ergibt sich zusätzlich aus der Ausgestaltung der Bankenabgabe als Sonderabgabe.

Siehe dazu die [Pressemitteilung](#) des Gerichts vom 12.12.2022.

Urteil vom 30.9.2022 ([6 K 47/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 30/22.

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Tonnagesteuer

Mit Beschluss vom 24. November 2022 (6 K 68/21) hat das Finanzgericht Hamburg das BVerfG zu der Frage angerufen, ob § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I. 2021,

1259) insoweit verfassungswidrig ist, als darin die rückwirkende Anwendung des § 5a Abs. 4 Sätze 5 bis 7 EStG in der Fassung des AbzStEntModG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen, angeordnet wird.

Siehe dazu die [Pressemitteilung](#) des Gerichts vom 2.12.2022.

Beschluss vom 24. November 2022 (6 K 68/21).

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung

Das Tatbestandsmerkmal "**bestimmter Sachverhalt**" in **§ 174 AO** erfordert, dass der dem geänderten sowie der dem gemäß § 174 Abs. 4 AO zu ändernden Steuerbescheid zugrunde liegende Sachverhalt übereinstimmt; dies setzt jedoch keine vollständige Identität voraus; "bestimmter Sachverhalt" kann dabei auch ein **Sachverhaltskomplex** sein (vorliegend: Gründung einer KG, Abschluss eines Einbringungsvertrags nebst Abtretung eines Mitunternehmeranteils sowie einzuholende Genehmigungen zur Wirksamkeit der Abtretung).
Urteil vom 14.6.2022 (2 K 89/21), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 46/22.

1. Einzelfall, in dem eine für das **steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren** erteilte **Vollmacht** nicht auch die Vertretung im **Steuerfestsetzungsverfahren** umfasst.

2. Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist ist wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu gewähren, wenn dem Steuerpflichtigen ein Haftungsbescheid persönlich zugestellt wird, dieser aber dessen ungeachtet untätig bleibt und auch keine Erkundigungen einholt, weil er fälschlicherweise davon ausgeht, dass solche Bescheide wegen einer früher erteilten Vollmacht seinem Rechtsanwalt zugestellt werden müssten bzw. dieser hierüber von der Steuerbehörde informiert werden müsste.

Urteil vom 5.10.2022 (4 K 86/19), rechtskräftig.

Einfuhrumsatzsteuer

Kennzeichnung der **sinngemäß auf die EUST anwendbaren Zollvorschriften** durch den **Zusatz "mutatis mutandis - m.m."**

Entstehung der EUST-Schuld ist nicht abhängig von der Entstehung der Zollschuld im selben Mitgliedstaat.

Jedenfalls eine 17-monatige Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine erlöschensschädliche Verwendung i.S.v. Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK m.m.

Urteil vom 25.10.2022 (4 K 130/20), rechtskräftig.

Einkommensteuer

Eine aus einem **berufsständischen Versorgungswerk bezogene Rente** ist in Bezug auf die bereits in einem früheren Jahr begonnene gesetzliche Rente **keine "Folgerente"** i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a) aa) Satz 8 EStG.

Der Sinn und Zweck des § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a) aa) Satz 8 EStG besteht nicht darin, einen Anreiz dafür zu schaffen, über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus tätig zu sein.

Urteil vom 12.5.2022 (5 K 46/21), rechtskräftig.

Bei der Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG sind **vereinnahmte und verausgabte Umsatzsteuerbeträge keine durchlaufenden Posten** i.S. des § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG, sondern in die Gewinnermittlung einzubeziehende Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben.

Zusammen zu veranlagende Ehegatten sind ungeachtet des § 155 Abs. 3 Satz 1 AO im Rahmen des § 177 AO als ein Steuerpflichtiger zu behandeln; liegt beim einen Ehegatten der

Anlass für die Änderung des Steuerbescheides, beim anderen Ehegatten ein Fehler i.S.d. § 177 AO vor, dessen Korrektur nach § 177 AO zu einem in der Höhe der Steuer gegenläufigen Ergebnis führt, ist der Fehler im Rahmen des § 177 AO zu berichtigen, obwohl es sich bei zusammengefassten Steuerbescheiden um zwei Bescheide handelt.

Urteil vom 10.6.2022 ([2 K 55/21](#)), rechtskräftig.

1. Nach den Grundsätzen über die Anerkennung von **Verträgen zwischen nahen Angehörigen** sind Verträge zwischen nahestehenden Personen grundsätzlich in einer **Gesamtschau mit Verträgen zwischen fremden Dritten** zu vergleichen und nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn sie ernsthaft gewollt, vor Beginn des Leistungsaustausches klar und eindeutig mit bürgerlich-rechtlicher Wirksamkeit vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden sowie inhaltlich dem unter Fremden Üblichen entsprechen.

2. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn zwei Verträge abgeschlossen wurden, die inhaltlich widersprüchlich sind und nur einer der beiden Verträge tatsächlich umgesetzt worden sein kann.

3. Veräußert der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer Aktien an seine Gesellschaft und vereinbart einen Kaufpreis, den er selbst zwei Jahre zuvor bezahlt hat, ist der Veräußerungs-Kaufvertrag nicht fremdüblich, wenn der Wert der Aktien nicht ermittelt wurde, obwohl Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Wert der Aktien seit dem Kauf durch den Gesellschafter deutlich verringert haben könnte.

Urteil vom 21.6.2022 ([6 K 39/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 49/22.

Energiesteuer

1. Die Steuerentstehungsvorschrift für die **Besteuerung von Biomethan**, das in das allgemeine Gasnetz eingespeist wird, ist **§ 38 EnergieStG**. Die Anwendung von § 38 EnergieStG ist nicht aus dem Grund ausgeschlossen, dass sich im allgemeinen Gasnetz nie reines fossiles Erdgas befindet.

2. Zu Einspeisung, Transport, bilanziellem Handel und Entnahme von gasförmigen Kohlenwasserstoffen.

3. Zur Steuerschuldnerschaft des Lieferers von Biomethan nach dem Abschluss eines desintegrierten Biomethanlieferungsvertrags im liberalisierten Gasmarkt. Der Gaslieferant, der Transporteur und der Bilanzkreisverantwortliche sind nicht zwingend personenidentisch.

4. Zum „anderen Lieferer“ nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 HS 2 EnergieStG.

Urteil vom 16.0.2022 ([4 K 89/19](#)), rechtskräftig.

Kindergeld

Ernstliche Ausbildungsbemühungen durch das Fertigen und Absenden von Bewerbungsschreiben liegen jedenfalls in dem Monat vor, in dem die Bewerbungsschreiben und Unterlagen vorbereitet und gefertigt werden.

Urteil vom 10.5.2022 ([5 K 110/20](#)), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer

1. Die bloße Bezeichnung eines Vertrages als **Treuhandvertrag** genügt nicht. Es kommt vielmehr darauf an, dass das rechtliche Eigentum der Treuhänderin nur eine **"leere Hülse"** darstellt.

2. Zinszahlungen einer Kapitalgesellschaft auf ein Darlehen, dass steuerlich kein Betriebsvermögen der Rechtsvorgängerin der Kapitalgesellschaft - einer Personengesellschaft - geworden war, stellen bei der Kapitalgesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

3. Eine **Verböserung** ist auch acht Jahre nach Einlegung des Einspruchs **nicht treuwidrig**, weil sich kein schutzwürdiges Vertrauen bilden kann.

Urteil vom 21.6.2022 ([6 K 59/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 44/22.

1. Eine **Teilwertabschreibung**, die im Jahr vor der Organschaft unterlassen wurde, kann eine **vororganschaftliche Mehrabführung** zur Folge haben.
2. Für die Beurteilung, ob eine vororganschaftliche Mehrabführung vorliegt, darf eine fiktive Handelsbilanz mit der Steuerbilanz verglichen werden.

Urteil vom 30.6.2022 ([6 K 40/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 27/22.

1. Der **Durchführung einer körperschaftlichen Organschaft** steht die Umwandlung eines Gewinnabführungs- oder eines Verlustübernahmeanspruchs in ein **Darlehen** nicht entgegen.
2. Ein solches Darlehen muss **nicht fremdüblich** vereinbart sein, der Darlehensanspruch muss **aber werthaltig** sein, damit der Ergebnisabführungsvertrag durchgeführt wird.
3. Die Voraussetzung des Erwerbs eines Anteils mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs im Sinne von § 8b Abs. 2 S. 2 KStG a.F. liegt nicht vor, wenn der Anteil zum Zwecke der Erzielung einer nach DBA steuerfreien Dividende und eines anschließend steuerbaren Veräußerungsverlustes erworben wurde.

Urteil vom 30.6.2022 ([6 K 182/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 45/22.

Stromsteuer

1. Für die **Begünstigtenstellung** nach den **§§ 9b und § 10 StromStG** sowie **§§ 54 und 55 EnergieStG** kommt es auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit nach **§ 2 Nr. 3 StromStG** als Entnehmer bzw. Verwender an.
2. Die Zurechnungskriterien der Stromentnahme bzw. Erdgasverwendung unterscheiden sich angesichts der systematischen und dogmatischen Unterschiede der unionsrechtlichen Grundlagen in der RL 2003/96/EG insoweit deutlich von der Steuerbefreiung für zur Stromerzeugung verwendete Energie (Art. 14 Abs. 1 lit. a) RL 2003/96/EG). Siehe insoweit auch FG Hamburg, Urteil vom 21. September 2021, 4 K 19/20.
3. Festsetzungsverjährung: Für die Anlaufhemmung bei der Rückforderung von Vergütungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG kann es auf die Differenzierung nach der monatlichen und/oder jahresbezogenen Einreichung von Entlastungsanträgen im Sinne des § 17b Abs. 2 Satz 3 StromStV respektive § 100 Abs. 2 Satz 3 EnergieStV ankommen. Dagegen ist der Abrechnungszeitraum für Begünstigungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG stets das Kalenderjahr, § 19 Abs. 3 StromStV, § 101 Abs. 3 EnergieStV.

Urteil vom 2.6.2022 ([4 K 65/19](#)), rechtskräftig.

1. Der Gasverdichter, die sekundäre Gastrocknung und die Kühlkreispumpe des sekundären Kühlkreises der streitbefangenen **Blockheizkraftwerke** sind begünstigungsfähige **Neben- und Hilfsanlagen** einer Stromerzeugungseinheit nach **§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStG**.
2. Zur Schätzung nach § 12 Abs. 2 StromStV.

Urteil vom 30.6.2022 ([4 K 37/19](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 103/22.

Ebenfalls zu dieser Thematik:

Urteil vom 3.8.2022 ([4 K 39/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 125/22.

Im vorliegenden Fall bestehen ernstliche, wenn auch nicht überwiegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der **Nachbesteuerung von Stromentnahmen**. Denn die **Rechtsprechung** des FG Hamburg ([4 K 144/17](#), Revision beim BFH, VII R 36/20) bzw. des FG Düsseldorf (4 K 3223/18 VSt; Revision beim BFH, VII R 50/20) zu den steuerrechtlichen Auswirkungen einer fehlenden Erlaubnis **zur unionsrechtlich steuerbefreiten Stromentnahme divergiert**. Und die Frage ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden.

Beschluss vom 13.10.2022 ([4 V 36/22](#)), rechtskräftig.

Zollrecht/Abgabenordnung

1. Der **unionsrechtliche Zinsanspruch** hat nicht zur Voraussetzung, dass der in Rede stehende Verstoß gegen das Unionsrecht entweder von einem nationalen Gericht oder vom Gerichtshof festgestellt worden ist.

2. Mit der Gewährung des Zinsanspruchs will das Unionsrecht seine eigene Wirksamkeit wiederherstellen. Für das Entstehen des unionsrechtlichen Zinsanspruchs kommt es deshalb nicht darauf an, ob der Verstoß gegen das Unionsrecht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Streitgegenstand zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung festgestellt worden ist.

3. Entscheidend ist allein, dass der Wirtschaftsbeteiligte **aufgrund eines Rechtsanwendungsfehlers** der Zollverwaltung, der nicht der Schnelligkeit des Zollabfertigungssystems geschuldet ist (Art. 116 Abs. 6 UZK), **zu einer unionsrechtswidrigen Entrichtung von Abgaben herangezogen** wurde.

4. Ein Verstoß gegen das Unionsrecht, der einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen auslöst, kann auch im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens auf der ersten Stufe bei einer Zollbehörde (Art. 44 Abs. 2 lit. a) UZK) durch die Zollbehörde selbst festgestellt werden.

5. Entsprechend verhält es sich, wenn die Zollbehörde aufgrund eines richterlichen Hinweises im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens gegen die Abgabenerhebung die vom Wirtschaftsbeteiligten angefochtene Abgabenerhebung korrigiert und dem Wirtschaftsbeteiligten die von ihm entrichteten Abgaben erstattet.

6. Die Vorschrift des § 238 AO ist mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar.

Urteil vom 1.12.2022 ([4 K 19/21](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Die **AV 1 der Kombinierten Nomenklatur (KN)** wird durch die **Anmerkungen zu Abschnitt VI KN** verdrängt.

2. Die Anmerkung 3 zu Abschnitt VI KN geht in Bezug auf Warenzusammenstellungen den Anmerkungen 1 und 2 zu Abschnitt VI KN vor.

3. Die Kriterien der **Leitlinien der Kommission vom 11.04.2013** (ABl. Nr. C 105/1) gelten nicht für Warenzusammenstellungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt VI KN.

4. Der Begriff der Warenzusammenstellung im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt VI KN setzt nicht zwei verschiedene, voneinander trennbare Waren voraus.

Urteil vom 19.3.2021 ([4 K 140/18](#)), Revision nach NZB, Az. des BFH VII R 28/22.

Siehe auch folgende Parallelentscheidungen:

Urteil vom 19.3.2021 ([4 K 141/18](#)), Revision nach NZB, Az. des BFH VII R 29/22.

Urteil vom 19.3.2021 ([4 K 142/18](#)), Revision nach NZB, Az. des BFH VII R 30/22.

Urteil vom 19.3.2021 ([4 K 143/18](#)), Revision nach NZB, Az. des BFH VII R 31/22.

Zum Beweiswert von OLAF-Ermittlungen.

Auf der Grundlage der von OLAF ermittelten Tatsachen ist im Einzelfall nachgewiesen, dass die aus den Philippinen und Indonesien in die EU eingeführten Taschenfeuerzeuge ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben.

Nacherhebung von Drittlandszoll und Antidumpingzoll auf Einfuhren von Taschenfeuerzeugen mit Reibrad mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zur Umgehung von Antidumpingzoll über die Philippinen und Indonesien in die EU eingeführt wurden.

Urteil vom 9.6.2022 ([4 K 20/18](#)), rechtskräftig.

Zum Beweiswert von OLAF-Untersuchungen.

Auf Einfuhren von Glasfasergewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zur Umgehung von Antidumpingzoll und Drittlandszoll über die Freizone Panvel (Mumbai) in die EU eingeführt wurden, kann Antidumpingzoll und nichtpräferenzeller Drittlandszoll nachzuerheben sein. Kein Verstoß gegen Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte oder das Anhörungsrecht. Keine Umkehr der Beweislast mangels Verstoß gegen Amtsermittlungspflicht.

Urteil vom 11.7.2022 ([4 K 25/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 115/22.

Siehe auch folgende Parallelentscheidungen:

Urteil vom 11.7.2022 ([4 K 92/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 113/22 - Einfuhr über die Freizone im thailändischen Hafen von Laem Chabang.

Urteil vom 11.7.2022 ([4 K 103/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 114/22 - Einfuhr über die malaysische Freizone Port Klang.

Urteil vom 11.7.2022 ([4 K 142/15](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 112/22 - Einfuhr über die malaysische Freizone Port Klang.

Zum Beweiswert von OLAF-Berichten.

1. Untersuchungsberichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die darin festgehaltenen Ermittlungsergebnisse über externe Untersuchungen in einem Drittland wegen des Verdachts der Umgehung von Antidumpingzöllen stellen zulässige Beweismittel dar.

2. Die Ermittlungsergebnisse sind durch das Gericht hinsichtlich ihrer Aussagekraft für den Einzelfall zu prüfen und zu würdigen.

Urteil vom 3.8.2022 ([4 K 85/16](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass das Finanzgericht Hamburg seit September 2022 mit Herrn Dr. Schindler in Nachfolge von Frau Kögel einen neuen Vizepräsidenten hat.
- ▶ dass Herr Holle im November 2022 zum Richter am Finanzgericht ernannt worden ist.
- ▶ dass Herr Emmerich seit August 2022 vom Landgericht Hamburg an das Finanzgericht abgeordnet und im 2. Senat tätig ist.
- ▶ dass Herr Dr. Mues seit Oktober 2022 als Nachfolger von Frau Kögel neuer Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg ist.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, Pressesprecher,

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,

E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.